



Satzung des Vereins Tanzsportzentrum Muldentale e. V.

Stand 29.08.2024

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins Tanzsportzentrum Muldentale e. V. ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zum Zwecke des Allgemeinwohls.

Im Verein sollen Kinder und Jugendliche das Tanzen erlernen, Sportsgeist und Teamgeist entwickeln und ihre Leistungen in Wettbewerben darbieten können. Erwachsene das Tanzen als Hobby betreiben können und Ihre körperliche Fitness erhalten und stärken. Die Vereinsmitglieder sollen den Tanzsport im engeren oder weiteren Sinne als Breitensport oder als Leistungssport betreiben können.

Der Verein verfolgt seine Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Abgabenordnung (sog. steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. AO), sowie der Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Benefizveranstaltungen und Spendenaktionen zu o.g. Zwecken.

Der Verein nimmt seine Aufgaben selbstlos wahr. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet *Tanzsportzentrum Muldentale*. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) tragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Grimma.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen. Juristische Personen, Gesamthandelsgesellschaften und nicht eingetragene Vereine sind fördernde Mitglieder. Alle Mitglieder verpflichten sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins und fördern diese aktiv oder passiv. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 3 Monate – einschließlich Aufnahmemonat
 - (2) Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Vordem wird das Stimmrecht durch Erziehungsberechtigte/Vormund ausgeübt.
 - (3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu fördernden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - (4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Bei etwaigen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 2. durch Austritt, der in Schriftform, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden kann. Ausschlaggebend hierfür ist der Posteingang beim Vorstand.
 3. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist mit Ablauf des 10. Kalendertages nach Zugang der zweiten Mahnung;
 4. durch Ausschließung gemäß § 5 der Satzung;
 5. bei Auflösung des Vereins.



§ 5 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die ihre Mitgliedspflichten verletzen, einschreiten. Dazu kann der Vorstand
- a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen;
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Einen wichtigen Grund stellt ein grober, insbesondere beständiger Verstoß des Mitglieds gegen seine Mitgliedspflichten dar, der dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht. Ein solcher ist in der Regel gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen und Beschlüssen zuwider handelt oder grob gegen die Satzung verstößt. Im Turniertanzsport gilt als wichtiger Grund auch der nichtgenehmigte Start für einen anderen Verein bei Tanzturnieren.

- (2) Sind davon nicht volljährige Mitglieder betroffen, sind die getroffenen Maßnahmen auch den Erziehungsberechtigten/Vormund mitzuteilen.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Geld- oder Sachmittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur entsprechend dem Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Gewinn des Vereins und auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Kalenderjahres abzuhalten. Ferner gelten hierfür die Bestimmungen des § 8(2).

1. Anträge auf Änderungen der Satzung.

Sie fasst Beschlüsse insbesondere über:

2. die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung des Vorstands,

3. die Beitragsordnung,

4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest; jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin beantragen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln schriftlich und geheim, außer wenn sich die Mitgliederversammlung geschlossen ohne Gegenstimme für einen anderen Wahlmodus entscheidet.

(4) Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das dann vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern innerhalb von vier Monaten seit Erstellung eingesehen werden können. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der Einsichtnahme erhoben werden.



(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen der Mitglieder vom Vorstand nicht entsprochen, können diese die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(7) Frau Sina Kaps wird beauftragt und bevollmächtigt den Tanzsportverein, vertreten durch die Mitgliederversammlung beim Abschluss von Übungsleiterverträgen mit Vorstandsmitgliedern, Festanstellungsverträgen und Verträgen die den Verein mit mehr als 5000,- Euro jährlich belasten, zu vertreten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Sportwart zusammen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters ist auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt. Für die Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als 5000,- Euro jährlich verpflichten, Übungsleiterverträge mit einem Vorstandsmitglied und Festanstellungsverträge, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn vorhanden auch vertreten durch den Bevollmächtigten der Mitgliederversammlung, notwendig. Ausgenommen davon bleiben Übungsleiterverträge mit Personen, die keine Verbindung zur Vorstandsarbeit haben und den Betrag von 5000,-Euro nicht überschreiten.



TanzSportZentrum Muldental e.V.
Platz der Einheit 1 - 04668 Grimma

(4) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ist ein Vorstandsmitglied neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stundenweise als Trainer oder Übungsleiter im Verein tätig, kann das Vorstandsmitglied diese Leistung dem Verein gegenüber geltend machen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Vorstandsmitglied einmal jährlich eine Ehrenamtszuschale in gesetzlich vorgeschriebener Höhe geltend machen. Sollte das Vorstandsmitglied vom Erhalt der Zuschale Gebrauch machen, so muss er die Einnahme steuerlich angeben.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

(1) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen an den sächsischen Tanzsportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs statt.